

Hausordnung

für den SAP Garden

Die Hausordnung verfolgt das Ziel, im SAP Garden (nachfolgend „**Arena**“) die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, Gefährdungen von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten sowie die Anlagen des SAP Garden vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Nutzer / Besucher die Geltung der vorliegenden Hausordnung an. Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, denen sie Zutritt gewähren, von den Regelungen der Hausordnung in Kenntnis zu setzen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die gesamte Arena. Zuwege im Außenbereich des SAP Garden sowie Außen-, Frei- und Parkflächen (nachfolgend gemeinsam mit der Arena als „**Anlagen**“ bezeichnet) sind nicht Teil der Veranstaltungstätte, sondern Teil des Olympiaparks München. Dennoch sind die Verhaltensregeln, welche in dieser Hausordnung festgehalten sind, auch dort einzuhalten und eine Nichtbeachtung kann zu Untersagung des Zutritts zur Arena führen. Die Hausordnung gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Nutzer und deren Mitarbeiter sowie die sonstigen Nutzer / Besucher der Arena.
- 1.2 Diese Hausordnung gilt insbesondere auch für die Büro- und Nebenräume sowie die Hospitalitybereiche.
- 1.3 Die Hausordnung gilt auch für hybride und digitale Veranstaltungsformate soweit einschlägig.
- 1.4 Betriebs- und Öffnungszeiten der Arena werden von der Red Bull Stadion München GmbH (nachfolgend „**RBSM**“) festgelegt und durch Aushang bzw. auf der Website bekanntgegeben.

2. Hausrecht, Aufnahmen der / durch Besucher

- 2.1 Die RBSM übt das Hausrecht in der Arena aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die RBSM, den Veranstalter und die beauftragten Ordnungsdienste ausgeübt. Ihren Weisungen zur Durchsetzung des Hausrechts ist Folge zu leisten.
- 2.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis aus der Anlage, in schweren Fällen zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Haus- bzw. Betretungsverbot bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- 2.3 In der Arena findet aus Sicherheitsgründen und anderen berechtigten Interessen umfassende Videoüberwachung statt. Weiterführende Informationen finden sich in der jeweils aktuell geltenden Datenschutzinformation.
- 2.4 Die Nutzer / Besucher der Arena willigen unwiderruflich darin ein, dass die RBSM ohne Zahlung einer Vergütung berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen auch der Nutzer/Besucher zu

erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, und diese zu verwenden, zu vervielfältigen, zu senden, in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen oder dies von Dritten durchführen zu lassen. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt. Sofern bei hybriden oder digitalen Veranstaltungsformaten Aufzeichnungen erfolgen, sind Besucher / Nutzer nur zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt, wenn sie gegenüber dem Veranstalter in die Aufzeichnung eingewilligt haben.

- 2.5 Heimliche Mitschnitte von Veranstaltungen sind bei allen Veranstaltungsformaten untersagt.

3. Zutritt zur Veranstaltung bzw. Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte

- 3.1 Der Zugang zur und Aufenthalt in der Arena wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag und die jeweilige Veranstaltung gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder Nutzer/Besucher muss während des Aufenthaltes in der Arena seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen der RBSM, des Veranstalters oder des Ordnungsdiensts vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Nutzer/Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der Veranstaltungsstätte angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden. Weiteres zur Gültigkeit von Eintrittskarten regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters bzw. der Vorverkaufsstellen.
- 3.2 Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der Veranstaltungsstätte ihre Gültigkeit, es sei denn, dem Nutzer/Besucher wurde für den Wiedereintritt in die Veranstaltungsstätte eine entsprechende „Re-Entry-Karte“ oder Vergleichbares ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt, oder der Nutzer / Besucher befindet sich im abgegrenzten Raucherbereich.
- 3.3 Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte nur in Begleitung eines Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gestattet (gemäß JuSchG). Anderslautende Regelungen können sich gegebenenfalls aus dem Auflagenbescheid des Kreisverwaltungsreferates für die jeweilige Veranstaltung ergeben bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Veranstalter entnommen werden; diese haben dann Vorrang. Weiters sind zwingende Vorgaben des Jugendschutzes jedenfalls zu beachten.
- 3.4 Über Veranstaltungen hinaus ist der Zutritt zur Arena bzw. der Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte bis auf Widerruf während der Öffnungszeiten in den öffentlich zugänglichen Bereichen gestattet sowie darüber hinaus für Besucher im Rahmen des öffentlichen Publikumseislaufs sowie für Vereinsangehörige im Rahmen ihrer Trainingsaktivitäten.
- 3.5 Jeder Besucher/Nutzer erklärt sich mit Zutritt in den Geltungsbereich mit etwaigen Personen-, Fahrzeug-, Behältnis- und Taschenkontrollen einverstanden. Personen, die sich einer Personen-, Fahrzeug-, Behältnis- bzw. Taschenkontrollen verweigern, kann der Zutritt zur Arena verweigert werden.
- 3.6 Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend unter- bzw. durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum

oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion- / Hausverbot ausgesprochen wurde.

- 3.7 Nutzern/Besuchern wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird, wenn sie / bei denen:
- a) die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
 - b) die Anordnungen des Ordnungsdienstes zur Durchsetzung des Hausrechts nicht befolgen,
 - c) erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - d) erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
 - e) erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung oder den Betrieb der Arena zu stören,
 - f) verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen,
 - g) der Verdacht auf ansteckende Krankheiten iSd. Bundesseuchengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes oder ähnliche, die Sicherheit gefährdende Krankheiten vorliegen,
 - h) ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot vorliegt,
 - i) behördliche Auflagen oder andere Sicherheitsgründe dem Zutritt oder dem Verbleib entgegenstehen.

4. Verhalten

- 4.1 Jeder Nutzer/Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 4.2 Im Falle einer Räumung oder Evakuierung ist jeder Nutzer/Besucher verpflichtet, den Weisungen des Personals und der Behörden unverzüglich nachzukommen. Die Nutzer/Besucher sind in diesem Fall auch gehalten, anderen, hilfsbedürftigen Gästen Beistand zu leisten. Im Falle einer Räumung/Evakuierung können in der Regel abgegebene Gegenstände, insbesondere an den Garderoben, nicht abgeholt werden; dies kann erst nach Aufhebung des Räumungsalarmes erfolgen.
- 4.3 Die Nutzer/Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen; aus Sicherheitsgründen sind die Nutzer/Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Sicherheitsbehörden andere als auf ihrer Eintrittskarte aufgedruckte Plätze einzunehmen, ggfs. auch in anderen Blöcken und Bereichen.

- 4.4 Das Mitführen von Rollstühlen und medizinisch notwendigen Gehilfen (Krücken, Rollatoren u. ä.) ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Rettungs- und Fluchtwegen) nur im Bereich der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Besucher im Rollstuhl oder mit Rollatoren dürfen sich nur auf den für Rollstühle vorgesehenen Plätzen in der Arena stellen. Andere Plätze stehen aus Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung. Besuchern mit Krücken kann der Ordnungsdienst eine vom gebuchten Sitzplatz abweichende Platzierung zuweisen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich sein sollte.
- 4.5 Sämtliche technischen Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten, d. h. Sitzen und Stehen ist dort nicht erlaubt.
- 4.6 In der Arena gefundene Gegenstände sind beim Service Center, dem Welcome Desk oder beim Sicherheitsdienst abzugeben.
- 4.7 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies der RBSM oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5. Verbotene Verhaltensweisen

5.1 Insbesondere untersagt ist:

- a) die Veranstaltungen bzw. den Betrieb der Arena zu stören;
- b) politische Propaganda und Handlungen,
- c) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende verfassungsfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zu äußern oder derartige Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzutun;
- d) durch Äußerungen oder Handlungen andere wegen ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung etc. zu diffamieren;
- e) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer zu be- oder übersteigen;
- f) Fluchttreppen oder -türen, welche nicht gleichzeitig zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind, zu benutzen – außer im Falle einer Räumung;
- g) Bereiche (z. B. Veranstaltungsflächen, Trainingsräume, Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
- h) Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;

- i) in der Arena zu rauchen (einschließlich der Verwendung von E-Zigaretten);
- j) Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- k) die Anlagen und Einrichtungen der Arena einschließlich der Außenbereiche zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen in der Anlage aufzustellen;
- l) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- m) die Anlagen zu verschmutzen, insbesondere Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches in Toiletten oder Waschbecken zu werfen;
- n) auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- o) Drohnen sowie sonstige motorisierte Fluggeräte ohne schriftliche Zustimmung der RBSM zu betreiben;
- p) in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot);
- q) das Sammeln, Übermitteln und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Verlauf einer Sportveranstaltung, das Verhalten oder andere Faktoren eines sportlichen Wettbewerbs sowie jegliche Art der Aufzeichnung von Audio-, Video- oder audiovisuellem Material zum Zwecke von Wetten, Glücksspielen oder kommerziellen Aktivitäten, die nicht im Voraus genehmigt wurden, oder zu anderen Zwecken, die gegen die vorliegenden Bestimmungen verstoßen.

5.2 Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras sind grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, die jeweiligen Geräte sind offensichtlich nach Ausstattung und Größe für private Zwecke gedacht. Demzufolge ist es auch nicht gestattet, Ton- oder Bildaufnahmen der Veranstaltungen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder anderen Personen zugänglich zu machen oder diese gewerblich zu verbreiten.

5.3 Das Recht, in der Arena Merchandisingartikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen, obliegt ausschließlich der RBSM. Weiters untersagt sind der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

6. Verbotene Gegenstände

6.1 Allen Nutzern/Besuchern, die die Arena betreten, ist es grundsätzlich untersagt, u. a. folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- a) Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c) Glasbehälter und -flaschen, Dosen, Plastikkanister, Plastikflaschen, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- d) pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- e) Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;
- f) Mechanisch betriebene Lärminstrumente, z. B. Megafon;
- g) Laserpointer;
- h) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen (größer 21x 30cm, entspricht DIN A4) oder Rucksäcke, Kinderwagen;
- i) jegliche Spruchbänder, Banner und Fahnen, die keinen Brandschutznachweis haben sowie größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.;
- j) Schriften, Plakate, Embleme und andere Gegenstände (auch Kleidungsstücke), die der Meinungskundgebung dienen (insbesondere, wenn hierdurch Verstöße gegen Punkt 5.1, lit. b, c oder d verwirklicht werden);
- k) Gegenstände oder Utensilien, welche zum Beschriften, Bemalen, Bekleben oder Aufstellen in der Anlage entsprechend Punkt 5.1, lit. k geeignet sind;
- l) Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG); auch der Konsum von Drogen ist untersagt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Mitführen und die Konsumation von Cannabis in der Arena und im Umkreis von 100 Metern der Arena untersagt ist;
- m) jegliche Lebensmittel (Speisen, alkoholische und nicht-alkoholische Getränke usw); Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- n) Tiere jeglicher Art; ausgenommen werden können Blinden- und Assistenzhunde in Abstimmung mit der RBSM oder Veranstalter.
- o) Tablets und Laptops.

6.2 Jegliche Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der RBSM und im Einvernehmen mit den Sicherheitsbehörden und dem Veranstalter möglich. Dies gilt insbesondere auch für das

Mitführen von Spruchbändern, Bannern, Fahnen oder Papiermengen, welches einzelnen Nutzern/Besuchern gestattet werden kann mit sich zu führen.

- 6.3 Die Nutzung etwaiger zur Abgabe und Hinterlegung verbotener Gegenstände von der RBSM zur Verfügung gestellter Einrichtungen (z.B. Schränke, Ablagen) erfolgt auf eigenes Risiko der Besucher. Die RBSM übernimmt keine Verwahrungspflichten und haftet nicht für Schäden oder Verluste.

7. Umkleide- und Aufbewahrungseinrichtungen

- 7.1 Diese Bestimmungen gelten, wenn und soweit Umkleide- und Aufbewahrungseinrichtungen nach ihrem Zweck dem jeweiligen Besucher/Nutzer von der RBSM zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall dienen zur Aufbewahrung von Kleidung die vorhandenen Garderoben. Sofern die vorhandenen Aufbewahrungseinrichtungen verschließbar sind, ist für den Verschluss der Umkleideeinrichtungen und die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Schlüssels der Besucher selbst verantwortlich.
- 7.2 Bei Verlust der Schlüssel werden die verwahrten Gegenstände durch das Sicherheitspersonal erst nach eingehender Überprüfung (z. B. Tascheninhalt) und gegen Wertersatz des verlorenen Schlüssels ausgehändigt.
- 7.3 Die Garderobenschränke sind bei Verlassen der Arena zu entleeren. Nicht entleerte Garderobenschränke werden durch das Personal geräumt. Die Gegenstände werden wie Fundgegenstände behandelt. Bei Abholung sind die Kosten für den Austausch des Schrankschlosses zu entrichten.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung der RBSM und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist mit Ausnahme von Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und den gesetzlich vorgeschrieben Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- 8.2 Die RBSM haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem mindestens grob fahrlässigen Verhalten ihres Personals beruht. Für von Besuchern, Nutzern und deren Beauftragten sowie sonstigen Dritten verursachten Schäden haftet die RBSM nicht.
- 8.3 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die RBSM haftet für Hör- und Gesundheitsschäden nur dann, wenn ihr und ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Gehörschutz kann beim Ordnungsdienst angefragt werden.
- 8.4 Besucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Zuwiderhandlungen

- 9.1 Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, kann unbeschadet weiterer Rechte der RBSM ohne Entschädigung der Zutritt zur Arena verweigert werden und/oder können aus der Arena verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen.
- 9.2 Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Arena die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung bzw. des Betriebs der Arena beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte der RBSM ohne Entschädigung ein Haus- bzw. Stadionverbot ausgesprochen werden.
- 9.3 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Punkte 5.1 und 6.1 der Hausordnung ist der Besucher verpflichtet, an die RBSM eine in das billige Ermessen der RBSM gestellte Vertragsstrafe zu zahlen. Sie wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestimmt und festgesetzt. Der Besucher ist in diesem Fall berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht prüfen zu lassen. Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung ist der Besucher insbesondere zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die RBSM in nachfolgender Höhe verpflichtet: 50.-Euro bei einem Verstoß gegen Punkt 5.1 lit. j oder Punkt 5.3; bis zu 500.- Euro bei einem Verstoß gegen Punkt 5.1 lit. c, e, g, h, k, p oder Punkt 5.2.
- 9.4 Darüberhinausgehende Ansprüche, wie insbesondere Schadenersatz oder Unterlassungsansprüche, bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Hausordnung kann von der RBSM jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Mit Erlass einer geänderten Hausordnung verliert die ältere Version automatisch ihre Gültigkeit. Darüber hinaus kann die RBSM jederzeit Ausnahmen von den hier festgelegten Verboten und Regelungen auf Anfrage des jeweiligen Besuchers/Nutzers gewähren.
- 10.2 Die Hausordnung ist an den Zugängen zu den Veranstaltungsstätten bzw. am Welcome Desk ausgehängt und auf der Website der RBSM verfügbar.

Red Bull Stadion München GmbH, März 2026